

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 209/03 B

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e n k e sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 2003 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten der Beklagten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Mit Urteil vom 14. Juli 2003 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung von 491,56 € gegen die Beklagte nach Buchung einer Lastschrift wegen Mietzahlung für den Monat Februar 2000 nach dem Tod des Versicherten P. S. am 20. Januar 2000 im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Die Klage sei im Hinblick auf den jedenfalls materiell-rechtlich vorgehenden Erstattungsanspruch nach § 118 Abs 3 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gegen das kontoführende Geldinstitut bereits anfänglich unzulässig gewesen; die Berufung sei jedenfalls unbegründet. Ein Anspruch gegen die Beklagte nach § 118 Abs 4 SGB VI bestehe nicht, weil weder eine Zahlungsklage der Klägerin gegen das kontoführende Geldinstitut rechtskräftig abgewiesen worden sei noch die Klägerin einen berechtigten Entreichungseinwand des Geldinstituts so schlüssig dargelegt habe, dass feststehe, dass ein Erstattungsanspruch in der entsprechenden Höhe gegen das Geldinstitut nicht mit Erfolg geltend gemacht werden könne.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf einen Verfahrensmangel.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig; die Beschwerdebegründung vom 28. Oktober 2003 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. In der Beschwerdebegründung müssen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Entsprechende Darlegungen sind in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend enthalten.

Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Dabei ist darzulegen, dass die gegenüberzustellenden Entscheidungen eine bestimmte Rechtsfrage nicht nur erwogen, sondern tatsächlich auch beantwortet haben (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 165 mwN). Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.



Die Klägerin rügt eine Abweichung des Berufungsurteils vom Urteil des 9. Senats des BSG vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 48/97 R - BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 § 118 Nr 4), indem sie ausführt: Das LSG komme zu dem "Ergebnis", eine Forderung gegenüber der Beschwerdegegnerin nach § 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI komme deshalb nicht in Betracht, weil der Forderungsanspruch vorrangig nach § 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI gegen das Geldinstitut bestehe; ein solcher Forderungsanspruch bestehe aber nach der vorzitierten Entscheidung des BSG gerade nicht. Hierzu gibt die Klägerin in der Beschwerdebegründung den Leitsatz des Urteils des BSG vom 9. Dezember 1998 wieder.

Mit der Wiedergabe einerseits des Leitsatzes des Urteils des BSG vom 9. Dezember 1998 und andererseits der Zusammenfassung des "Ergebnisses" des LSG im angefochtenen Berufungsurteil hat die Klägerin nicht zwei klar formulierte Rechtssätze einander gegenübergestellt, die eine Divergenz erkennbar machten. Die Wiedergabe amtlicher Leitsätze des BSG mag zwar Rechtssätze enthalten, einen bestimmten Rechtssatz des LSG hat die Klägerin aber jedenfalls nicht herausgearbeitet. Da es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts ist, aus zitierter Rechtsprechung selbst einen jeweils entscheidungsrelevanten - tragenden - Rechtssatz herauszufiltern, genügen die Angaben der Klägerin dem Bezeichnungserfordernis des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht.

Auch soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache behauptet, sind die nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Darlegungen in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend enthalten.

Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur "Darlegung" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Normen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren diese Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (stRspr - BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65; Kummer, aaO, RdNr 106 ff mwN).

Als grundsätzlich bedeutsam hat die Klägerin folgende Rechtsfragen bezeichnet:

"Wie ist der Rücküberweisungsanspruch gegenüber dem Geldinstitut zu beurteilen, wenn die unter Vorbehalt geltende zu Unrecht erbrachte Geldleistung auf ein Konto des verstorbenen Berechtigten überwiesen wurde, das sich durchgehend im Soll befand und über dieses Konto später bis zum Eingang des Rückforderungsschrei-



bens durch andere Personen verfügt wurde? Ist dieser Anspruch nach § 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI zu beurteilen und kann das Geldinstitut hinsichtlich der bis zur Rückforderung getätigten Geldgeschäfte seine anspruchsvernichtende Entreichungseinwendung geltend machen (so der 9. Senat) oder ist dieser Anspruch nach § 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI zu beurteilen und steht dem Geldinstitut aufgrund des öffentlich-rechtlichen Befriedigungsverbot es eine derartige Entreichungseinwendung gar nicht erst zu, weil der Wert der Geldleistung nicht aus dem Vermögen des Geldinstitutes ausgeschieden ist (so der 4. Senat)?"

Damit hat die Klägerin zwar zwei konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet. Sie hat jedoch nicht hinreichend dargetan, dass diese Rechtsfragen einer Klärung durch das Revisionsgericht (noch) bedürftig und fähig sind.

Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn sie höchstrichterlich bereits geklärt ist (vgl Kummer, aaO, RdNr 116 mwN). Ist über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden, kann sie dennoch wieder klärungsbedürftig geworden sein, wenn zB der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (Kummer, aaO, RdNr 119 mwN). Indem die Klägerin allein auf sich - vermeintlich - widersprechende Rechtsauffassungen des 4. und des 9. Senats des BSG verweist, legt sie iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dar, dass die formulierten Rechtsfragen anhand der anwendbaren Normen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums bisher nicht geklärt sind. Zu einer ordnungsgemäßen "Darlegung" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hätte es gehört, dass die Klägerin die gesamte zu der aufgeworfenen Problematik existierende höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere auch die einschlägigen Entscheidungen des 5. und des 13. Senats des BSG, die alle samt im angefochtenen Urteil zitiert sind, berücksichtigt und nach Auswertung dieser Rechtsprechung aufgezeigt hätte, dass trotz der umfänglichen Rechtsprechung zu § 118 Abs 3 und Abs 4 SGB VI die gestellten Rechtsfragen nicht beantwortet werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass als höchstrichterlich geklärt eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden muss, wenn das Revisionsgericht - hier: der 5. und der 13. Senat des BSG - eine Rechtsfrage möglicherweise nicht ausdrücklich entschieden haben, in den Entscheidungen aber ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage enthalten sind (vgl Kummer, aaO, RdNr 117 mwN).

Bereits für die Frage der Zulässigkeit der Klage, insbesondere aber für die Frage der Unbegründetheit der Berufung hat das LSG im angefochtenen Urteil entscheidungserheblich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 14. November 2002 (B 13 RJ 7/02 R - SGB 2003, 6 f) abgestellt, in dem die bisherige Rechtsprechung zusammengefasst wor-



den ist. Ausgewertet hat es ferner das Urteil des 5. Senats vom 11. Dezember 2002 (B 5 RJ 42/01 R - SozR 3-2600 § 118 Nr 11). Mit beiden Entscheidungen hätte sich die Klägerin auseinander setzen und aufzeigen müssen, dass sich die gestellten Rechtsfragen aus den vorgenannten Urteilen nicht beantworten lassen. Hierzu hätte insbesondere deshalb Veranlassung bestanden, weil damit - außer dem von der Klägerin zitierten 4. Senat des BSG - auch die weiteren Rentenversicherungssenate des BSG die Problematik des § 118 Abs 3 und 4 SGB VI behandelt haben. Überdies existiert - vom LSG ebenfalls zitiert - vielfältige Literatur zur og Problematik, genannt seien nur: Heinz, Probleme bei der Rentenrückforderung gemäß § 118 Abs 3 und 4 SGB VI? ZfS 1998, 265 ff und Pflüger, Zur Rückforderung nach dem Tode des Berechtigten fortgezahlter Rentenbeträge nach § 118 Abs 3 und 4 SGB VI, DAngVers 2002, 293 ff.

Hinsichtlich der Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfragen führt die Klägerin lediglich aus, deren grundsätzliche Klärung sei für eine einheitliche Verwaltungspraxis der Sozialleistungsträger von Bedeutung. Auf den konkreten Fall stellt die Klägerin jedoch nicht ab.

Soweit sich die Klägerin auf Verfahrensfehler stützt, ist ein entsprechender Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet" worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Die Klägerin trägt vor, sie habe sofort nach Kenntnis des Urteils des BSG vom 9. April 2002 (B 4 RA 64/01 R - SozR 3-2600 § 118 Nr 10) beantragt, die Stadt-Sparkasse D. - zum Verfahren beizuladen; diesem Antrag sei das LSG nicht gefolgt, obwohl es im angefochtenen Urteil die Rückerstattungspflicht des Geldinstituts festgestellt habe. Gemäß § 75 Abs 2 Alt 2 SGG sei die Stadt-Sparkasse D. zum Verfahren daher notwendig beizuladen gewesen.

Der Senat lässt dahinstehen, ob ausgehend von der materiell-rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts ein Verfahrensfehler vorliegt. Jedenfalls hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Entscheidung auf dem (vermeintlichen) Verfahrensmangel beruht. Hierzu hätte sie aufzeigen müssen, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Gericht ohne den (vermeintlichen) Verfahrensverstoß zu einem ihr sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl Kummer, aaO, RdNr 203 mwN). Eine solche Darlegung ist indes in der Beschwerdebegründung vom 28. Oktober 2003 nicht enthalten.

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

